

Hausordnung

1. Sicherheit

Die Haustüren sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vom Mieter des Erdgeschosses oder, wo keine Erdgeschosswohnung besteht, vom Mieter des 1. Stockes jeden Abend um 21.00 Uhr zu schliessen. Später Heimkehrende sind gehalten, die Türe wieder abzuschliessen.

Die Türen zu Keller- und Estricheingang, besonders auch der Dachausgang sind stets geschlossen zu halten.

Geht ein Schlüssel zur Haustüre oder zur Wohnungstüre verloren, so können Schoss und Schlüssel auf Kosten des verantwortlichen Mieters durch den Vermieter geändert werden. Dieser allein ist berechtigt, neue Schlüssel herstellen zu lassen.

2. Hausruhe

Arbeiten, die Geräusche verursachen, dürfen nur zu schicklicher Zeit ausgeführt werden.

Die Benützung des Bades, das starke Laufen lassen von Wasser überhaupt, ist zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nicht erlaubt. Von 22.00 – 06.00 soll Ruhe herrschen.

Der Betrieb von Waschmaschinen vor 07.00 Uhr und nach 21.00 Uhr ist nicht gestattet.

3. Ordnung

Die Mieter haben in der Wohnung und in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung auf grösste Ordnung zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung einem Hauswart übertragen ist.

Das Aufbewahren und Lagern von Fahrzeugen, Geräten, Möbeln usw. im Treppenhaus ist nicht gestattet.

Tropfende Gegenstände, Wäsche und dergleichen dürfen nicht über die Fassade hinausgehängt und Teppiche und Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Fenster, Balkone, Brüstungen) hinaus geschüttelt werden. Es ist untersagt, an Rollladen- und Storen ausstellern irgendwelche Gegenstände aufzuhängen.

Die Asche ist in eisernen Gefässen aufzubewahren. Kehrriech- und Aschenbehälter sind bei der Vorbeifahrt des Kehrriechwagens leeren zu lassen und dann umgehend in die Wohnung zurückzunehmen. Das Stehen lassen der Behälter im Hausgang ist untersagt.

4. Unterhalt

Die gemieteten Räume müssen sachgemäss gepflegt werden.

Böden sind materialgerecht zu unterhalten.

Das Ausstellen von Rollladen und Sonnenstoren bei Regenwetter und Wind ist nicht gestattet.

Durch periodisches Öffnen und Schliessen der Kellerfenster ist dafür zu sorgen, dass die Kellerluft genügend erneuert wird.

Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen gegen das Einfrieren zu schützen.

5. Reinigung

Sofern die Reinigung nicht einem Hauswart übertragen ist, hat der Mieter jedes Stockwerkes täglich seinen Treppenlauf nebst Geländer, Treppenfenster und Podest zu reinigen. Jede Woche einmal sind Holz- und Steintreppen zu wischen bzw. aufzuwaschen. Wo sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk befinden, verteilen sich diese Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Einstellräume und Zugänge zum Keller sind von den Mietern ebenfalls turnusgemäss zu reinigen.

6. Trottoir und Umschwung

Der oder die Erdgeschossbewohner haben für die Reinhaltung des Trottoirs und des Hofes zu sorgen, Gänge und Vorplätze bis zur Treppe ins Obergeschoss täglich zu reinigen, ebenso die Haustüre.

Zur Reinhaltung gehört zur Winterzeit auch die Räumung des Trottoirs und des Zugangs von Schnee und Eis. Für die Behebung der **Gleitgefahr** sind geeignete Vorkehren zu treffen (Sanden, Salzen usw.)

Spezielle Verunreinigungen durch Kinder, Haustiere oder zufolge Lieferung von Brennmaterial usw. sind vom betreffenden Mieter sofort beseitigen zu lassen.

7. Waschküche, Garten

Benützung, Unterhalt und Reinigung der Waschküche und der Gartenanlagen richten sich nach den besonderen Vorschriften des Vermieters.

Nach der Wäsche sind Waschküche, Trockenraum, Wäschehängplatz sowie alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen und vorschriftgemäss zu pflegen und die Schlüssel dem in der Reihe folgenden Mieter zu übergeben oder, wo es verlangt wird, dem Vermieter oder dessen Stellvertreter.

8. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch kein Mieter benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten. Wo in der Hausordnung vom Mieter die Rede ist, ist regelmässig auch der Hauseigentümer mitverstanden, sofern er im Hause wohnt.